

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RA260017-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie
Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss vom 25. Juni 2026

in Sachen

A._____ GmbH,

Beklagte und Beschwerdeführerin

gegen

B._____,

Kläger und Beschwerdegegner

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (Ladungsabnahme)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Arbeitsgericht
Pfäffikon vom 1. Juni 2026 (AH250012-H)**

Erwägungen:

1.1. Die Parteien stehen sich vor Vorinstanz in einem arbeitsrechtlichen Forderungsprozess gegenüber. Mit Eingabe vom 29. Mai 2026 (bei der Vorinstanz am 1. Juni 2026 eingegangen) ersuchte die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) um Verschiebung der auf den 2. Juni 2026 angesetzten Hauptverhandlung. Mit Verfügung vom 1. Juni 2026 wies die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch ab (Urk. 2).

1.2. Dagegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 15. Juni 2026 fristgerecht (Empfangsbestätigung zu Urk. 2, Sendungsnummer ...) Beschwerde und beantragte sinngemäss, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben und ihr Verschiebungsgesuch gutzuheissen (Urk. 1 S. 2).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO. Dieser kann – mangels gesetzlicher Regelung gemäss Ziffer 1 der Bestimmung – mittels Beschwerde nur angefochten werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziffer 2 ZPO). Ein solcher liegt vor, wenn er auch durch einen für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann oder wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid *erheblich* erschwert wird. Dabei ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung geboten, weil der Gang des Prozesses nicht unnötig verzögert werden sollte (vgl. Botschaft zur ZPO, BBl 2006 S. 7221, 7377). Ein drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist sodann grundsätzlich in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. von der beschwerdeführenden Partei zu behaupten und nachzuweisen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, darüber von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen, und es darf einen solchen Nachteil nur annehmen, wenn er offensichtlich vorliegt, d.h. «geradezu in

die Augen springt» (BK ZPO-Wuillemin/Kistler, Art. 319 ZPO N 25; DIKE-Komm ZPO-Schwendener, Art. 319 N 40 ff.).

3.1. Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil geltend (Urk. 1). Ein solcher ist auch nicht offensichtlich; die Rüge der Gehörsverletzung kann und muss mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid vorgebracht werden.

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

4. Bei arbeitsrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert von bis zu Fr. 30'000.– werden im Entscheidungsverfahren keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 114 lit. c ZPO), weshalb das Beschwerdeverfahren kostenlos ist. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Beklagte ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Kopien von Urk. 1 und Urk. 3/1-2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 15'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:
st